

Verein zur Förderung der Nachwuchsarbeit des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Bockenem

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Nachwuchsarbeit des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Bockenem“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem
3. Mittelfristig ist angestrebt, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen.
4. Über die Eintragung wird zu gegebener Zeit von der Mitgliederversammlung entschieden werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat zur Aufgabe, die Nachwuchsarbeit des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Bockenem ideell und materiell zu unterstützen.
3. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen insbesondere
 - a) die Kosten der Nachwuchsausbildung subventioniert werden,
 - b) Patenschaften für Musikinstrumente übernommen und vermittelt werden,
 - c) die außermusikalischen Aktivitäten innerhalb der Nachwuchsarbeit gefördert werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche beschafften Gegenstände sind zweckgebunden und unveräußerliches Eigentum des Musikzuges.
6. Änderungen zum Zweck des Vereins bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Aufgaben und Ziele unterstützend fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Datum des Eingangs des ersten Mitgliedsbeitrags folgt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung. Sie muß mit einer Frist von vier Wochen zum Geschäftsjahresende dem Vorstand zugegangen sein.
 - c) durch Ausschluß. Er ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß muß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - d) wenn das Mitglied länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand steht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag pro Person / Familie, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus ist die Höhe jedem Mitglied freigestellt.
2. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu entrichten.
3. Dem Verein können Spenden im Sinne des § 2 geleistet werden.
4. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit, im Rahmen der steuerlichen Richtlinien, kann der Verein direkt für Spenden steuerbegünstigte Quittungen erstellen.
5. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
 - der 1. Stellvertreterin / dem 1. Stellvertreter (als ElternvertreterIn aus der Elternschaft)
 - die Kassenführerin / der Kassenführer
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Stellvertreter darf nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.
3. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
6. Alle Vertreter des Vereins arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er hat die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Vereins umzusetzen und entscheidet über die Vergabe der Mittel.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder vorliegt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl von zwei KassenprüferInnen, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, einmalige Wiederwahl ist zulässig
 - g) Aussprache und Beschlußfassung über Anträge
 - h) Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Als oberstes Organ des Vereins hat jedes Mitglied / jede Familie eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn ist in den betreffenden Punkten der Satzung anders geregelt.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienen Zahl der Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenführer geführt.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Alle Geldtransaktionen mit Banken / Sparkassen oder der Post müssen von zwei Personen unterschrieben werden. Dies sind: 1. Vorsitzende des Vereins, der Stellvertreter und / oder der Kassenwart

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bockenem zwecks Verwendung für die Musikarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Bockenem.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 11. Inkrafttreten

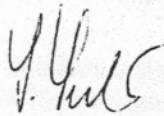
Die Satzung tritt nach Beschlußfassung auf der Gründerversammlung mit gleichem Datum in Kraft.

Geänderte Satzung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. September 2000
Bockenem, 22. September 2000

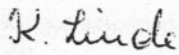
Der Vorstand:



Lothar Stark

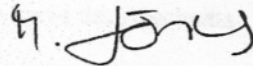


Susanne Suhr



Kerstin Linde

24.09.00



Martina Jöns